

Im Dezember 2017

## Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2018

Bekanntlich haben Volk und Stände am 24. September 2017 die Zusatzfinanzierung der AHV an der Urne abgelehnt. Deshalb werden die Mehrwertsteuersätze ab dem 1. Januar 2018 wie folgt geändert:

	Steuersatz bis 31.12.2017	<b>Steuersatz ab 1.1.2018</b>
Normalsatz	8.0%	<b>7.7%</b>
Reduzierter Steuersatz	2.5%	<b>2.5%</b>
Sondersatz Beherbergung	3.8%	<b>3.7%</b>

### Umstellungsarbeiten

Bitte **ändern Sie deshalb** bereits heute allfällige **Daueraufträge** bei der Bank für z.B. Leasingraten, Mieten die mit MWSt. verrechnet werden, Serviceverträge oder monatliche Wartungsgebühren, auf den neuen Betrag, damit die Raten für den Januar mit den tieferen Werten bezahlt werden. Haben Sie dafür einer LSV-Belastung (Lastschriftverfahren) zugestimmt, müssen Sie nichts unternehmen; Ihr Lieferant sollte die Anpassung automatisch vornehmen. Eine Kontrolle der Belastung für den Januar 2018 empfiehlt sich dann trotzdem.

### Rechnungsstellung

Für die Rechnungsstellung der neuen Steuersätze ist weder das Datum der Rechnung noch das Datum der Zahlung massgebend. Einzig und allein wird auf den **Zeitpunkt der Lieferung**, bzw. den **Zeitraum der Leistungserbringung** abgestellt.

Wenn Sie bereits jetzt Leistungen für das Jahr 2018 verrechnen, können und müssen Sie bereits heute den neuen Steuersatz anwenden und z.B. nur noch 7.7% MWSt. verrechnen. Ausführliche Informationen dazu haben wir bereits in unserem Newsletter vom September 2017 beschrieben, der weiterhin auf unserer Website unter «Aktuell» abrufbar ist.



---

# NEWSLETTER

---

Neue Steuersätze bei der Mehrwertsteuer ab 1.1.2018

Seite 2

## Vorsteuerabzug

Selbstverständlich gilt das Gleiche auch für den Vorsteuerabzug. Wenn Sie z.B. heute schon eine Rechnung mit Leistungen für 2018 erhalten, die mit 7.7% MWSt. verrechnet werden, dürfen Sie jetzt natürlich auch nur die effektiv in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer geltend machen und in Abzug bringen. Dies bedeutet, dass Sie Ihr **Buchhaltungssystem** bereits jetzt auf die **neuen MWSt.-Sätze anpassen**.

## Zahlungen an Lieferanten

Um die Buchhaltung und die Erfassung der MWSt.-Codes im Jahr 2018 zu vereinfachen, empfehlen wir Ihnen, möglichst **alle Rechnungen** Ihrer Lieferanten noch **im Jahr 2017 zu bezahlen**. Damit wird bei Abrechnung nach vereinnahmtem Entgelt die Buchhaltung wesentlich vereinfacht. Zum einen verringert sich der Erfassungsaufwand für die offenen Kreditoren per 31.12.2017 und zum anderen kann die Vorsteuer dieser Rechnungen bereits im 4.Q.2017 geltend gemacht und zurückgefordert werden. Zusätzlich werden allfällige Erfassungsfehler im neuen Jahr minimiert, da dann bei jeder Rechnung entschieden werden muss, welcher MWSt.-Code zur Anwendung kommt.

## Saldosteuersätze

Auch die Saldosteuersätze werden gesenkt. Details dazu finden Sie auch im Newsletter vom September 2017. Für einige Branchen werden die Saldosteuersätze losgelöst von der gesetzlichen Steuersatzänderung angepasst. Für diese Branchen ist ein ausserterminlicher Wechsel der Abrechnungsmethode möglich. Gerne beraten wir Sie, ob sich für Sie ein Wechsel lohnen würde.

Wir empfehlen Ihnen nochmals, sich mit dieser wichtigen Thematik zu beschäftigen und die nötigen Änderungen und Anpassungen vorzunehmen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Viele Grüsse aus Winkel

Thomas Karl